BERICHT UND ANTRAG

DER REGIERUNG

AN DEN

LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

BETREFFEND

DIE VORPRÜFUNG DER PARLAMENTARISCHEN INITIATIVE ZUR ABÄNDERUNG DES ASYLGESETZES

Behandlung im Landtag	
	Datum
Schlussabstimmung	

Nr. 130/2026

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Zusammenfassung 4

Zuständiges Ministerium 4

Betroffene Stellen 4

I. BERICHT DER REGIERUNG 5

1. Ausgangslage 5

2. Vorprüfung der Initiative 7
 - 2.1 Übereinstimmung mit der Verfassung 7
 - 2.2 Übereinstimmung mit bestehenden Staatsverträgen 7
 - 2.3 Legistische Prüfung in formeller Hinsicht 7

3. Stellungnahme der Regierung 9
 - 3.1 Stufenbau der Rechtsordnung 9
 - 3.2 Zu den einzelnen initiierten Gesetzesartikeln 11
 - 3.2.1 Einführung sicherer Oblaste 11
 - 3.2.2 Beschränkung von Reisen in den Heimatstaat auf 15 Tage pro Jahr 14
 - 3.2.3 Anhebung des notwendigen Sprachnachweises auf B1 16
 - 3.3 Zusammenfassung 17

II. ANTRAG DER REGIERUNG 18

Beilagen:

- Parlamentarische Initiative zur Abänderung des Asylgesetzes
- Legistisch geprüfte Initiativvorlage

ZUSAMMENFASSUNG

Mit Schreiben des Landtagspräsidenten vom 25. September 2026 wurde die parlamentarische Initiative der Abgeordneten Erich Hasler, Marion Kindle-Kühnis, Thomas Rehak, Simon Schächle, Martin Seger und Achim Vogt zur Abänderung des Asylgesetzes zur Vorprüfung an die Regierung überwiesen.

Gemäss Art. 9a des Gesetzes über den Geschäftsverkehr des Landtages mit der Regierung und die Kontrolle der Staatsverwaltung (GVVKG) überprüft die Regierung, ob die Initiative mit der Verfassung und den bestehenden Staatsverträgen übereinstimmt und in formeller Hinsicht den legistischen Grundsätzen entspricht.

Die Regierung kommt nach erfolgter Prüfung zum Ergebnis, dass die Initiative mit der Verfassung und den bestehenden Staatsverträgen vereinbar ist. Auch die notwendige legistische Prüfung wurde vorgenommen.

Die Regierung weist in ihrer Stellungnahme jedoch darauf hin, dass die vorliegende Initiative aus gesetzessystematischen und inhaltlichen Gründen abzulehnen ist. Nach Auffassung der Regierung ist nicht davon auszugehen, dass die vorgeschlagenen Verschärfungen eine spürbare Verringerung der Anzahl Schutzgesuche bewirken würden. Hingegen würde sich der administrative Aufwand sowohl in personeller als auch finanzieller Hinsicht deutlich erhöhen.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Sport

BETROFFENE STELLEN

Ausländer- und Passamt

Vaduz, 3. November 2026

LNR 2026-1689

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend die Vorprüfung der parlamentarischen Initiative zur Abänderung des Asylgesetzes an den Landtag zu unterbreiten.

I. BERICHT DER REGIERUNG

1. AUSGANGSLAGE

Am 25. September 2026 reichten die Abgeordneten Erich Hasler, Marion Kindle-Kühnis, Thomas Rehak, Simon Schächle, Martin Seger und Achim Vogt eine Gesetzesinitiative zur Abänderung des Asylgesetzes (AsylG)[1] ein. Der Wortlaut der Initiative samt Begründung ist diesem Bericht und Antrag als Beilage angefügt.

Gemäss Art. 9a Abs. 2 des Gesetzes über den Geschäftsverkehr des Landtages mit der Regierung und die Kontrolle der Staatsverwaltung (Geschäftsverkehrs- und Verwaltungskontrollgesetz; GVVKG)[2] i.V.m. Art. 41 der Geschäftsordnung für den

1 Asylgesetz (AsylG) vom 14. Dezember 2011; LGBl. 2012 Nr. 29.

2 Gesetz vom 12. März 2003 über den Geschäftsverkehr des Landtages mit der Regierung und die Kontrolle der Staatsverwaltung (Geschäftsverkehrs- und Verwaltungskontrollgesetz; GVVKG), LGBl. 2003 Nr. 108.

Landtag[3] überprüft die Regierung vorab, ob die Initiative mit der Verfassung und den bestehenden Staatsverträgen übereinstimmt und in formeller Hinsicht den legistischen Grundsätzen entspricht.

Die gegenständliche Initiative sieht im Wesentlichen drei Änderungen des Asylgesetzes vor. Erstens soll in Art. 31 Abs. 1 Bst. d AsylG das für die fortgeschrittene Integration erforderliche Sprachniveau gesetzlich auf Deutschkenntnisse mindestens auf Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen angehoben werden. Für Personen, die die Sprache wegen einer Beeinträchtigung nachweislich nicht oder nur eingeschränkt erlernen können, soll die Regierung das erforderliche Sprachniveau mit Verordnung festlegen können. Zweitens soll Art. 43 AsylG dahin gehend geändert werden, dass die Regierung Gebiete des Heimat- oder Herkunftsstaates bestimmt, in die aufgrund der Sicherheitslage eine Rückkehr zumutbar ist, und dass Personen mit letztem dauerhaftem Wohnsitz in einem solchen Gebiet grundsätzlich kein vorübergehender Schutz gewährt wird, vorbehalten bleiben Fälle, in denen die Rückkehr im Einzelfall unzumutbar ist. Drittens soll Art. 43 AsylG eine ausdrückliche Regelung zu Reisen in den Heimat- oder Herkunftsstaat während der Dauer der vorübergehenden Schutzgewährung enthalten. Solche Reisen sollen grundsätzlich auf höchstens 15 Tage pro Kalenderjahr beschränkt werden, unzulässige Reisen sollen den Widerruf des vorübergehenden Schutzes nach sich ziehen.

Die Initiative enthält zudem Übergangsbestimmungen. Danach soll die vorgesehene Gebietsregelung nur auf Gesuche um vorübergehenden Schutz Anwendung finden, die nach Inkrafttreten des Gesetzes eingereicht werden, ein bereits gewährter vorübergehender Schutz bleibt insoweit unberührt. Die vorgesehene

[3] Geschäftsordnung für den Landtag des Fürstentums Liechtenstein vom 19. Dezember 2012, LGBl. 2013 Nr. 9.

Reiseregelung soll demgegenüber ab Inkrafttreten auf alle Personen Anwendung finden, denen vorübergehender Schutz gewährt ist.

Vor diesem Hintergrund ist im Rahmen der Vorprüfung zu untersuchen, ob die vorgeschlagenen Änderungen mit der Verfassung und den bestehenden Staatsverträgen vereinbar sind.

2. VORPRÜFUNG DER INITIATIVE

2.1 Übereinstimmung mit der Verfassung

Aus Sicht der Regierung stehen der Initiative keine einschlägigen verfassungsrechtlichen Bestimmungen entgegen. Insbesondere ergibt sich aus den vorgeschlagenen Änderungen keine Verletzung verfassungsmässig gewährleisteter Rechte.

2.2 Übereinstimmung mit bestehenden Staatsverträgen

Der gegenständlichen Initiative zur Abänderung des Asylgesetzes stehen keine einschlägigen staatsvertraglichen Bestimmungen entgegen.

2.3 Legistische Prüfung in formeller Hinsicht

Gemäss Art. 9a Abs. 2 GVVKG hat die Regierung auch zu prüfen, ob eine parlamentarische Initiative in formeller Hinsicht den legistischen Grundsätzen entspricht. Die legistisch geprüfte Vorlage liegt diesem Bericht bei. Die Änderungen gegenüber dem eingereichten Initiativtext sind unterstrichen.

Legistische Korrekturen waren insbesondere beim Einleitungssatz zu Art. 31 Abs. 1, bei der Sachüberschrift zu Art. 43 und bei den Absatzbezeichnungen in den Übergangsbestimmungen vorzunehmen. Überdies wurde in den Übergangsbestimmungen der redundante Passus «AsylG in der Fassung dieses Gesetzes»

gestrichen sowie das Wort «Übergangsbestimmung» durch «Übergangsbestimmungen» und in Abs. 2 das Wort «ist» durch «wurde» ersetzt. Schliesslich wurde die Inkrafttretensbestimmung an die in der Gesetzgebung sonst übliche Formulierung angepasst.

Es ist darauf hinzuweisen, dass sich die legistische Überprüfung ausschliesslich auf formale Aspekte beschränkt und damit keinerlei inhaltliche Bewertung oder Zustimmung der Regierung zu den Änderungsvorschlägen der Initianten verbunden ist.

Die Regierung weist ergänzend darauf hin, dass die vorgeschlagene Ergänzung von Art. 31 Abs. 1 Bst. d AsylG systematisch in engem Zusammenhang mit der fortgeschrittenen Integration nach Art. 31 Abs. 1 Bst. c AsylG und Art. 24 AsylV steht. Es wird daher auch die systematische Einordnung der vorgeschlagenen Regelung zu prüfen sein. Dabei ist zudem zu berücksichtigen, dass das geltende Verordnungsrecht derzeit unterschiedliche Sprachniveaus vorsieht, namentlich Art. 24 Abs. 2 Bst. a AsylV mit Niveau A1 und Art. 7 Abs. 2 AIV mit Niveau A2. Die Regierung hat bereits angekündet, das erforderliche Sprachniveau in Art. 24 Abs. 2 Bst. a AsylV auf Niveau A2 anzuheben.

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Änderungen von Art. 43 AsylG stellt sich bei einzelnen Regelungen die Frage nach ihrer systematischen Einordnung innerhalb des bestehenden Gesetzes. Sofern die Gesetzesinitiative weiterverfolgt werden soll, wird daher auch auf eine klare Abstimmung mit den bestehenden Vorschriften über die Rechtsstellung des Schutzbedürftigen sowie über Widerruf und Erlöschen des vorübergehenden Schutzes Bedacht zu nehmen sein. Zudem wäre im Sinne einer einheitlichen Terminologie zu prüfen, ob anstelle des Begriffs „Kernfamilie“ die im geltenden Recht verwendete Begrifflichkeit der „Familienangehörigen“ nach Art. 2 Abs. 1 Bst. g AsylG übernommen werden soll.

Schliesslich erscheint die Übergangsbestimmung zu Art. 43 Abs. 4 AsylG auslegungsbedürftig. Im weiteren Verfahren wird zu klären sein, dass die vorgesehene Reisebeschränkung nur künftiges Verhalten ab Inkrafttreten erfasst.

3. STELLUNGNAHME DER REGIERUNG

Im Folgenden soll zunächst auf eine allgemeine Einordnung der von der Gesetzesinitiative vorgeschlagenen Inhalte eingegangen werden. Darauf aufbauend wird sodann inhaltlich auf die Vorschläge eingegangen.

3.1 Stufenbau der Rechtsordnung

Vor der Aufnahme einer neuen Bestimmung in die Rechtsordnung ist grundsätzlich zu prüfen, welcher Normstufe sie zuzuordnen ist. Der Stufenbau der Rechtsordnung bringt zum Ausdruck, dass die Rechtsordnung hierarchisch gegliedert ist und sich eine niederrangige Norm stets an einer höherrangigen Norm auszurichten hat. Nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes folgt dieser Grundsatz aus dem formellen Rechtsstaatsprinzip gemäss Art. 92 Abs. 4 LV, wonach sich die gesamte Landesverwaltung innerhalb der Schranken der Verfassung, der Gesetze und der staatsvertraglichen Regelungen zu bewegen hat. Der Stufenbau sichert damit die normative Ordnung von Verfassung, Gesetz und nachgeordnetem Verordnungsrecht und gewährleistet, dass jede untergeordnete Regelung eine Grundlage im höherrangigen Recht hat und dessen Schranken einhält[4].

[4] Allgemein gilt, dass nicht die Zweckmässigkeit allein ausschlaggebend für die Einordnung der rechtlichen Bestimmung ist, sondern dass nach der Wesentlichkeit und nach dem Grad der erforderlichen Konkretisierung eingeordnet werden muss. Die Verordnung ist funktional dem Gesetz nachgeordnet und dient der Ausführung, Konkretisierung und technischen Umsetzung gesetzlicher Vorgaben. Eine Norm gehört daher auf Verordnungsebene, wenn sie ihrem Inhalt nach Detailregelung, Vollzugsbestimmung, organisatorische Ausgestaltung oder sachtechnische Konkretisierung einer bereits gesetzlich vorgezeichneten Materie ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Regelung eine hohe Anpassungsbedürftigkeit aufweist und ihre Offenheit gerade dazu dient, auf veränderte tatsächliche, technische oder fachliche Verhältnisse rasch reagieren zu können.

Im Falle der vorübergehenden Schutzgewährung nach Art. 43 AsylG wurde der Regierung bei Einführung der gesetzlichen Bestimmung die Entscheidungsfreiheit eingeräumt zu bestimmen, **ob und nach welchen Kriterien** Gruppen von Schutzbedürftigen vorübergehenden Schutz erhalten sollen. Die Verordnungsebene wurde bei Art. 43 AsylG deshalb gewählt, weil die vorübergehende Schutzgewährung keine statische, im Gesetz abschliessend regelbare Materie betrifft, sondern ein auf ausserordentliche und wechselnde Gruppenlagen zugeschnittenes Schutzinstrument darstellt. Ziel dieser Bestimmung ist es, eine rasche, flexible und sachadäquate Reaktion zu ermöglichen, was nur mit der Verordnungskompetenz sichergestellt werden kann.

So hat die Regierung gestützt auf diese Verordnungskompetenz am 15. März 2022, kurz nach Beginn des russischen Angriffskriegs, die Verordnung über die vorübergehende Schutzgewährung für bestimmte Personengruppen aus der Ukraine (Ukraine-SchutzV) erlassen. Diese Verordnung wird regelmässig überprüft und an die massgeblichen Entwicklungen angepasst. Ebenfalls erfolgt eine enge Koordination mit den europäischen Partnern. So hat die Regierung beispielsweise ab Mitte Juli 2026 mittels Anpassung der Verordnung Personen vom Schutzstatus ausgeschlossen, die die Erfüllung der nach ukrainischem Recht bestehenden Wehrpflicht nicht nachweisen können.

Auch die in der Asylverordnung festgelegten Kriterien zur Erfüllung der fortgeschrittenen Integration gemäss Art. 31 Abs. 1 Bst. c AsylG werden an aktuelle Entwicklungen angepasst. So hat die Regierung bereits in ihrer Stellungnahme zur ersten Lesung betreffend die Abänderung des Asylgesetzes (AsylG) festgehalten, dass sie diese Kriterien überprüfen und verschärfen wird.

Weiters ist festzuhalten, dass beispielsweise die ausländerrechtlichen Anforderungen an das erforderliche Sprachniveau für unterschiedliche Zwecke, etwa für

die Erlangung einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung sowie für die Einbürgerung, auf Verordnungsebene festgelegt sind.

Insgesamt sind die von der parlamentarischen Initiative erfassten Regelungsgegenstände angesichts des Normengehalts aus Sicht der Regierung auf Verordnungsebene zu regeln. Die Aufnahme dieser Bestimmungen ins Asylgesetz erschwert nicht nur die Anpassung an künftige Entwicklungen, sondern steht teilweise auch im Kontrast zur generellen Systematik des Asyl- und Ausländerrechts.

3.2 Zu den einzelnen initiierten Gesetzesartikeln

3.2.1 Einführung sicherer Oblaste

Die Gesetzesinitiative zielt auf eine restriktivere Regelung des vorübergehenden Schutzes ab und hält dabei fest, dass Liechtenstein im Vergleich zu Österreich und der Schweiz einen deutlich steileren relativen Neuzustrom von Schutzbedürftigen verzeichne. Dies sei auf mehrere Ursachen zurückzuführen, insbesondere auf das Regelungsgefälle im Hinblick auf die von der Schweiz eingeführte Einschränkung der Schutzgewährung auf unsichere Gebiete und die zeitliche Begrenzung zulässiger Heimatreisen. Stellt ein Schutzbedürftiger ein Gesuch um vorübergehende Schutzgewährung in der Schweiz und hatte er seinen letzten dauerhaften Wohnsitz in einem dieser sicheren Gebiete, wird kein Schutzstatus mehr zuerkannt.

Es ist korrekt, dass Liechtenstein im Vergleich zu den direkten Nachbarstaaten Schweiz und Österreich einen höheren Pro-Kopf-Anteil an Schutzsuchenden verzeichnet. Dies ist nach Ansicht der Regierung jedoch nicht mit einem Regelungsgefälle zu erklären. So hat die Schweiz die Einschränkungen der Schutzgewährung erst im November 2025 eingeführt und Österreich kennt die zusätzlichen Einschränkungen nicht.

Vor dem Hintergrund der geringen Einwohnerzahl Liechtensteins sind direkte Zahlenvergleiche mit den benachbarten Staaten mit Vorsicht zu interpretieren. Bereits geringe Veränderungen der Fallzahlen können sich vergleichsweise stark auf Pro-Kopf-Kennzahlen auswirken. Zudem sind direkte Ländervergleiche im Bereich der Migration nur eingeschränkt aussagekräftig. Migrationsbewegungen werden von einer Vielzahl unterschiedlicher Faktoren beeinflusst, darunter historische, wirtschaftliche, soziale und familiäre Beziehungen sowie bestehende Netzwerke in den Aufnahmestaaten. Im Falle der ukrainischen Schutzsuchenden in Liechtenstein dürfte von Bedeutung sein, dass bereits vor Ausbruch des Krieges zahlreiche ukrainische Staatsangehörige im Rahmen von teilweise wiederholten, kurzfristigen Aufenthalten zu Erwerbszwecken einen Bezug zu Liechtenstein hatten. Solche bestehenden Verbindungen können die Wahl des Ziellandes massgeblich beeinflussen.

Der geltende Art. 43 AsylG bietet bereits die erforderliche gesetzliche Grundlage, um den vorübergehenden Schutz auf bestimmte Gebiete eines Herkunftsstaates zu beschränken. Die Bestimmung verlangt nicht, dass sich die Gewährung des vorübergehenden Schutzes auf das gesamte Staatsgebiet beziehen muss. Vielmehr kann die Regierung in der Schutzverordnung den persönlichen und räumlichen Geltungsbereich des vorübergehenden Schutzes festlegen und dabei auch lediglich bestimmte Regionen oder Gebiete eines Landes erfassen. Eine Einschränkung des Schutzes auf einzelne Landesteile der Ukraine ist somit bereits nach geltendem Recht möglich. Für eine solche regionale Differenzierung bedarf es daher keiner Anpassung des Asylgesetzes, sondern lediglich einer entsprechenden Ausgestaltung der Schutzverordnung.

Das Ausländer- und Passamt (APA) beobachtet die Schweizer Praxis seit deren Einführung im November 2025. Das Staatssekretariat für Migration bestimmt die ukrainischen Regionen, in denen eine Rückkehr als zumutbar eingestuft wird. Derzeit

sind dies sieben Oblaste[5] in der Westukraine. Die Erfahrungen der Schweiz[6] deuten darauf hin, dass eine regionale Differenzierung des vorübergehenden Schutzes dazu beitragen kann, die Schutzgewährung gezielter auf tatsächlich schutzbedürftige Personen auszurichten und den Kreis der anspruchsberechtigten Personen entsprechend einzugrenzen. Einer solchen Differenzierung steht jedoch ein erhöhter administrativer Aufwand gegenüber, da die Herkunft der betroffenen Personen sowie die Frage, ob in bestimmten Regionen der Ukraine eine Rückkehr möglich und im individuellen Fall zumutbar ist, vertiefter abgeklärt werden müssen. Die dadurch erzielten Entlastungseffekte bei der Gewährung des vorübergehenden Schutzes sind folglich gegen die zusätzlichen Verfahrens- und Abklärungskosten abzuwägen.

Für Liechtenstein erscheint die praktische Bedeutung einer regional differenzierten Prüfung aufgrund der geringen Fallzahlen aktuell begrenzt. Dem mit einer regional differenzierten Prüfung verbundenen zusätzlichen Verwaltungsaufwand steht ein vergleichsweise geringer Personenkreis gegenüber. So wurden im Zeitraum von Januar bis August 2026 insgesamt 34 Personen aus den sieben genannten Oblasten in Liechtenstein registriert[7]. Darunter waren auch Personen, welche in der Schweiz bereits ein Schutzverfahren durchlaufen hatten oder deren Schutzverfahren dort noch hängig war. Diesen Personen wurde kein Schutz in Liechtenstein gewährt, sie wurden zuständigkeitshalber in die Schweiz weggewiesen. Festzuhalten ist zudem, dass bislang weder Österreich noch die anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zwischen sicheren und unsicheren Oblasten

[5] Wolyn, Riwne, Lwiw, Ternopil, Transkarpatien, Ivano Frankivsk und Tscherniwzi, abrufbar unter https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/sem/aktuell/ukraine-krieg.html#accordion1792587211128 (letzter Zugriff 22.10.2026).

[6] Praxisanpassung Westukraine: Überblick erste Umsetzungsphase, Medienmitteilung Staatssekretariat für Migration vom 2. April 2026

[7] Eine vertiefte Überprüfung der Herkunftsoblaste findet aktuell nicht statt. Die Zahlen basieren auf den Angaben der Schutzsuchenden. Bei einer Praxisanpassung ist davon auszugehen, dass Schutzsuchende vermehrt versuchen werden, ihre Herkunftsregion zu verschleiern.

unterscheiden. Dies wurde zwar verschiedentlich diskutiert, jedoch aufgrund des hohen zusätzlichen Aufwands in den Schutzverfahren sowie offener verfahrens- und rechtsstaatlicher Fragen verworfen.

Bislang ist die Regierung zum Schluss gelangt, dass die Übernahme der Regelung zu sicheren Oblasten in Liechtenstein nicht zweckmässig ist. Die Einführung und laufende Aktualisierung einer solchen Einteilung erfordern Fachwissen zu den einzelnen Oblasten und zur tagesaktuellen Situation in der Ukraine sowie eine kontinuierliche Lagebeobachtung und regelmässige Neubeurteilung. Das APA verfügt über keine eigenen Länderanalysten, wie dies etwa in der Schweiz der Fall ist. Insgesamt wäre für das APA mit einem erheblich höheren personellen Aufwand zu rechnen, der mit den derzeit vorhandenen Personalressourcen nicht bewältigt werden könnte.

3.2.2 Beschränkung von Reisen in den Heimatstaat auf 15 Tage pro Jahr

Weiter sieht der Gesetzesentwurf der Initiative vor, dass Reisen in den Heimat- oder Herkunftsstaat während der Dauer des vorübergehenden Schutzes auf höchstens 15 Tage pro Kalenderjahr beschränkt werden. Die Regierung könnte mit Verordnung engere Grenzen und triftige Ausnahmegründe festlegen, darunter schwere Krankheit, Ausbildung oder ein Todesfall in der Kernfamilie. Unzulässige Reisen würden zum Widerruf des vorübergehenden Schutzes führen; bei einer Verlegung des Lebensmittelpunkts ins Ausland würde der Schutzstatus erlöschen. Anschliessend würde kein erneuter vorübergehender Schutz gewährt.

Art. 5 der Ukraine-SchutzV[8] sieht vor, dass Personen mit vorübergehender Schutzgewährung einen Ausweis S erhalten und mit diesem ohne besondere Bewilligung

8 Verordnung vom 15. März 2022 über die vorübergehende Schutzgewährung für bestimmte Personengruppen aus der Ukraine (Ukraine-SchutzV); LGBl. 2022 Nr. 54.

im Schengen-Raum reisen und nach Liechtenstein zurückkehren dürfen. Insoweit entspricht die Regelung jener der Schweiz[9].

Bislang wurde die Reisefreiheit der Schutzbedürftigen nicht eingeschränkt, jedoch sind sie verpflichtet, jede mit einer Übernachtung verbundene Landesabwesenheit der Flüchtlingshilfe (FHL) und dem APA zu melden. Die Fürsorgeleistungen werden ab dem 15. Abwesenheitstag eingestellt. Verlegt eine schutzbedürftige Person ihren Lebensmittelpunkt wieder in die Ukraine oder in einen anderen Staat, wird bereits heute gemäss Art. 53 AsylG das Erlöschen des vorübergehenden Schutzes festgestellt. Damit wird verhindert, dass der Schutzstatus formell fortbesteht, obwohl sich die betreffende Person dauerhaft nicht mehr in Liechtenstein aufhält.

Wie bereits im Bericht und Antrag Nr. 83/2026 ausgeführt und im Rahmen verschiedener Kleiner Anfragen konkretisiert wurde, ist es der Regierung ein wichtiges Anliegen, die Rückkehrbereitschaft der ukrainischen Personen zu erhalten und sicherzustellen, dass sie den Kontakt zu ihren Familienangehörigen und Bekannten in der Ukraine nicht verlieren. Dabei ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass zahlreiche Ehemänner und Väter von Schutzbedürftigen in Liechtenstein aufgrund der in der Ukraine geltenden Wehrdienstpflicht das Land nicht verlassen dürfen. Der persönliche Kontakt zu nahen Familienangehörigen kann daher oftmals nur durch Reisen der Schutzbedürftigen in die Ukraine aufrechterhalten werden. Bei einer Beschränkung der Kontaktmöglichkeiten auf höchstens 15 Tage pro Jahr bestünde das Risiko einer Abschwächung oder gar des Verlusts der persönlichen Verbundenheit mit dem Heimatstaat sowie der dort bestehenden familiären und sozialen Beziehungen. Dies könnte die Rückkehrbereitschaft vermindern und einen

9 Vgl. Art. 9 Abs. 8 Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen vom 14. November 2012 (RDV); AS 2012 6049

längerfristigen Verbleib in Liechtenstein begünstigen. Dies widerspräche dem rückkehrorientierten Ansatz der Ukraine-SchutzV.

Hinzu kommt, dass die Beschränkung auf 15 Tage pro Kalenderjahr strenger wäre als die schweizerische Regelung, nach der eine Reise in die Ukraine während 15 Tagen pro Halbjahr zulässig ist. Da sich Liechtenstein bei der Übernahme schweizerischer Regelungen grundsätzlich auch an deren inhaltlicher Ausgestaltung orientiert, würde eine Begrenzung auf 15 Tage pro Jahr von diesem Vorgehen abweichen.

Letztlich ist anzumerken, dass das APA bei Annahme dieser Bestimmung nicht nur feststellen und kontrollieren müsste, wie viele Tage eine Person abwesend ist, sondern auch wo sie sich in dieser Zeit aufhält. Es müsste zwischen Reisen in den Heimatstaat und anderen Auslandsreisen unterschieden werden. Dies würde nicht unerhebliche zusätzliche personelle Ressourcen beim APA erfordern.

3.2.3 Anhebung des notwendigen Sprachnachweises auf B1

Derzeit ist das Sprachniveau A1 Voraussetzung für den Nachweis der fortgeschrittenen Integration und einen Wechsel zur Aufenthaltsbewilligung nach dem Ausländergesetz. In der Stellungnahme zur ersten Lesung betreffend die Abänderung des Asylgesetzes (AsylG) hält die Regierung fest, dass sie plant, die sprachlichen Anforderungen auf A2 anzuheben. Das erforderliche Sprachniveau ist, wie bereits erwähnt, auf Verordnungsebene geregelt.

Nach dem Ausländergesetz ist eine Person mit Aufenthaltsbewilligung verpflichtet, eine Integrationsvereinbarung abzuschliessen, um die Integration im Land in den kommenden fünf Jahren bis zur möglichen Erlangung einer Niederlassungsbewilligung sicherzustellen und weiter zu fördern. Teil der Integrationsvereinbarung

ist unter anderem das Erlernen der deutschen Sprache in Wort und Schrift bis zu einem Niveau von mindestens A2 (Art. 5 Abs. 2 Bst. a AIV[10]).

Das Sprachniveau B1 ist gemäss § 4c BüG i.V.m. Art. 3 BüNV nur bei einer Einbürgerung zum Erwerb der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft vorgesehen.

Nach Auffassung der Regierung wäre es unverhältnismässig, für die fortgeschrittene Integration gemäss Asylgesetz die gleichen sprachlichen Anforderungen (Niveau B1) vorzusehen wie für eine Einbürgerung. Zudem müsste das Land zur Erlangung dieses Sprachniveaus wesentlich mehr Deutschkurse fördern. Der entsprechende finanzielle Aufwand wird auf mehrere hunderttausend Franken pro Jahr geschätzt.

3.3 Zusammenfassung

Die Regierung kommt nach erfolgter Prüfung zum Ergebnis, dass die Initiative mit der Verfassung und den bestehenden Staatsverträgen vereinbar ist. Auch die notwendige legistische Prüfung wurde vorgenommen. Die Regierung ist jedoch der Ansicht, dass die vorliegende Initiative aus gesetzessystematischen und inhaltlichen Gründen abzulehnen ist. Nach Auffassung der Regierung ist nicht davon auszugehen, dass die vorgeschlagenen Verschärfungen eine spürbare Verringerung der Anzahl Schutzgesuche bewirken würden. Hingegen würde sich der administrative Aufwand sowohl in personeller als auch finanzieller Hinsicht deutlich erhöhen.

[10] Ausländer-Integrations-Verordnung vom 9. Dezember 2008 (AIV); LGBl. 2008 Nr. 316.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

A n t r a g ,

der Hohe Landtag wolle diesen Bericht über die Vorprüfung zur Kenntnis nehmen und auf die Initiative zur Abänderung des Asylgesetzes nicht eintreten.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

gez. Brigitte Haas

PARLAMENTSDIENST
E 25. Sep. 2026
11:30 Uhr

Gesetzesinitiative

zur Abänderung des Asylgesetzes (AsylG)

Gestützt auf Art. 40 der **Geschäftsordnung** des Landtages vom 19. Dezember 2012 unterbreiten die unterzeichneten Abgeordneten den Antrag, der Landtag wolle beschliessen:

Gesetz

vom

über die Abänderung des Asylgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Asylgesetz (AsylG) vom 14. Dezember 2011, LGBl. 2012 Nr. 29, wird wie folgt abgeändert:

Art. 31 Abs. 1 Bst. d

d) der Asylsuchende über Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift auf mindestens dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt. Bei Personen, die die Sprache wegen einer Beeinträchtigung nachweislich nicht oder nur eingeschränkt erlernen können, legt die Regierung das erforderliche Sprachniveau mit Verordnung fest. Als Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse gelten auch die von der Regierung mit Verordnung anerkannten gleichwertigen Abschlüsse und Diplome.

Art. 43

1) Die Regierung bestimmt mit Verordnung, ob und nach welchen Kriterien und in welchem Umfang Gruppen von Schutzbedürftigen vorübergehend Schutz gewährt wird. Sie bestimmt insbesondere die Gebiete des Heimat- oder Herkunftsstaates, in die aufgrund der Sicherheitslage eine Rückkehr zumutbar ist.

2) Personen, die ihren letzten dauerhaften Wohnsitz in einem Gebiet nach Abs. 1 hatten, ist kein vorübergehender Schutz zu gewähren. Vorbehalten bleiben Fälle, in denen die Rückkehr im Einzelfall unzumutbar ist.

3) Die Regierung konsultiert vorgängig die beratende Kommission (Art. 85) und den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR).

4) Während der Dauer der vorübergehenden Schutzgewährung sind Reisen in den Heimat- oder Herkunftsstaat auf höchstens 15 Tage pro Kalenderjahr beschränkt. Die Regierung kann mit Verordnung engere Grenzen definieren sowie triftige Ausnahmegründe – insbesondere schwere Krankheit, Ausbildung oder Todesfall in der Kernfamilie – festlegen und das Verfahren regeln. Unzulässige Reisen ziehen den Widerruf des vorübergehenden Schutzes nach sich. Die Verlegung des Lebensmittelpunkts ins Ausland führt zum Erlöschen des vorübergehenden Schutzes. Personen, deren vorübergehender Schutz wegen unzulässiger Reisen widerrufen wurde oder wegen

Verlegung des Lebensmittelpunkts erloschen ist, ist kein erneuter vorübergehender Schutz zu gewähren.

II.

Übergangsbestimmung

1. Art. 43 Abs. 2 AsylG in der Fassung dieses Gesetzes findet auf Gesuche um vorübergehenden Schutz Anwendung, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht werden. Ein bereits gewährter vorübergehender Schutz bleibt unberührt.
2. Art. 43 Abs. 4 AsylG in der Fassung dieses Gesetzes findet ab Inkrafttreten dieses Gesetzes auf alle Personen Anwendung, denen vorübergehender Schutz gewährt ist.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Begründung

Ausgangslage und Ziel

Ziel der Initiative ist eine klarere und restriktivere Regelung des vorübergehenden Schutzes (Schutzstatus S). Liechtenstein soll Schutz gewähren, wo er nötig ist — aber keinesfalls grosszügiger und anziehender sein als die Schweiz, mit der Liechtenstein einen gemeinsamen Wirtschaftsraum bildet. Konkret geht es um drei Punkte:

1. Erschwerung des weiteren Neuzuflusses durch eine gebietsbezogene Einschränkung;
2. Angleichung der Reisepraxis, um ein Anziehungsgefälle zu vermeiden;
3. Anhebung der gesetzlichen Sprachanforderungen für den Wechsel in eine Aufenthaltsbewilligung nach fünf Jahren.

Die Regierung hat mit BuA 083/2026 den automatischen Statuswechsel nach Art. 49 Abs. 2 AsylG bereits an die fortgeschrittene Integration nach Art. 31 AsylG gekoppelt. Das Sprachniveau für die Erlangung des Aufenthaltsstatus soll dabei auf der niedrigsten Stufe A1 verbleiben (geregelt mittels Verordnung), obwohl diese Personen bereits seit fünf Jahren im Land sind. Eine Regionalbeschränkung, d. h. eine Ausscheidung von sicheren Regionen, und eine dem Schweizer bzw. norwegischen Niveau vergleichbare Reiseregel hat Liechtenstein nicht übernommen.

Die vorliegende Initiative baut auf Variante 3 von BuA 083/2026 auf und schliesst genau diese offenen Punkte.

Entwicklung der Zahlen

Bestand mit gültigem Status S laut Statusberichten der Regierung:

- 31.12.2022: 385
- 29.11.2023: 554
- 31.12.2024: 697

- 31.12.2025: 849
- 02.09.2026: 951

Seit Kriegsbeginn wurden total 1'599 Schutzgesuche von Ukraine-Flüchtlingen gestellt; 595 Personen haben Liechtenstein zwischenzeitlich wieder verlassen.

Im Jahr 2026 sind neu 192 Ukraine-Schutzgesuche dazugekommen (bis Anfang September). Laut Kleiner Anfrage erhielten vom 1. Januar bis 31. August 2026 insgesamt 134 Personen den Status S. Der Nettobestand stieg 2026 bisher um rund 102 Personen. Bei rund 41'000 Einwohnern entspricht der aktuelle S-Bestand etwa 2,3 % der Bevölkerung bzw. rund 23 Personen pro 1'000 Einwohner.

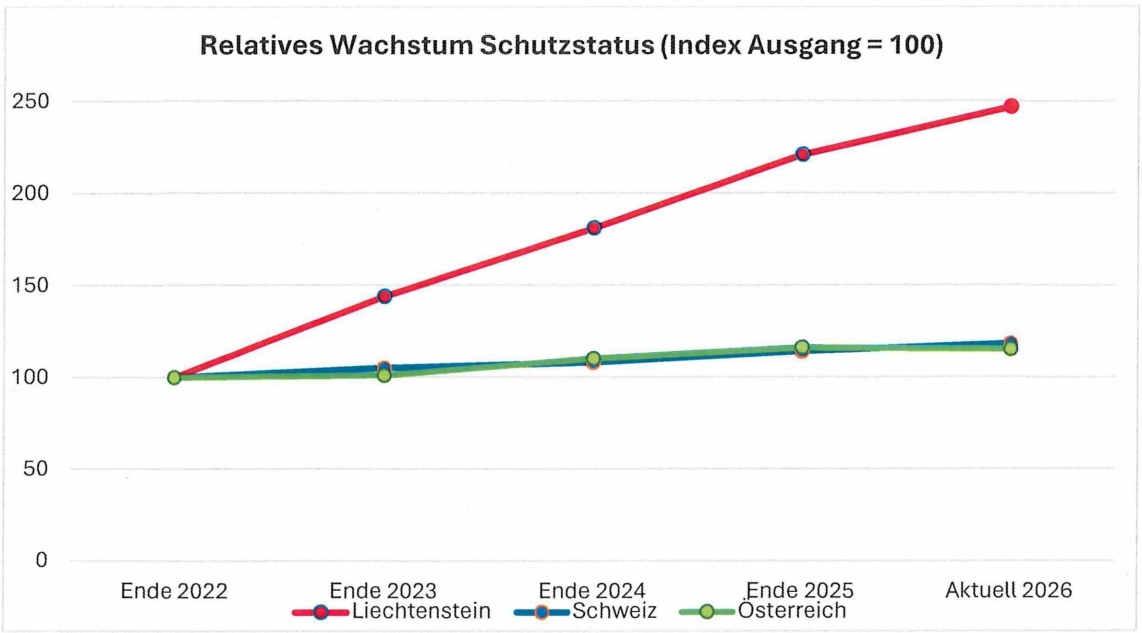
Legt man die Nettozunahme 2026 in Liechtenstein (+102) auf die Schweiz um (Bevölkerung ca. 220-mal grösser), so ergäbe sich dort eine Zunahme um ca. 22'000 Personen. Tatsächlich ist der Schweizer Bestand mit Status S seit Ende 2025 (71'762) bis 31. August 2026 (73'850) nur um rund 2'100 Personen gestiegen. Daran sieht man, dass Liechtenstein relativ zu seiner Grösse weiterhin einen deutlich steileren Neuzustrom verzeichnet als die Schweiz.

Vergleich Schweiz und Österreich

In der Schweiz (Status S, SEM) entwickelte sich der Bestand deutlich flacher: 62'820 (31.12.2022) → 73'850 (31.08.2026). Indexiert auf Ende 2022 (= 100%): Schweiz Index 118 (+18 %), Liechtenstein Index 247 (+147 %). Pro 1'000 Einwohner: Schweiz ca. 8, Liechtenstein ca. 23 — etwa das Dreifache.

In Österreich verlief die Entwicklung nach dem Grosszufluss 2022 ebenfalls flacher. Ausgangspunkt sind 79'615 ukrainische Staatsangehörige am 1. Januar 2023 (Statistik Austria). Der aufrechte vorübergehende Schutz lag am 31. August 2026 bei 91'800 Personen (Eurostat). Indexiert auf Anfang 2023 (= 100%): Österreich Index 115 (+15 %). Zum Vergleich: Am 1. Januar 2026 lebten 94'030 ukrainische Staatsangehörige in Österreich (Index 118). Pro 1'000 Einwohner: Österreich ca. 10, Liechtenstein ca. 23 — mehr als das Doppelte.

Der Neuzustrom ab Ende 2022 bzw. Anfang 2023 verlief in der Schweiz und in Österreich ähnlich flach: Schweiz +18 %, Österreich +15 %. Liechtenstein liegt mit +147 % weit darüber. Absolute Zahlen sind für unseren Kleinstaat wenig aussagekräftig, massgeblich ist der Bevölkerungsanteil und der steilere Anstieg, siehe Grafik.



Worauf ist der grosse Unterschied zurückzuführen?
Mehrere Ursachen wirken zusammen:

1. Basiseffekt: CH und AT nahmen den Grosszufluss bereits 2022 auf; danach gleichen sich Zu- und Abgänge weitgehend aus.
2. Anhaltend hoher Relativzufluss nach Liechtenstein.
3. Regelungsgefälle: Seit 1. November 2025 gewährt die Schweiz Personen aus bestimmten westukrainischen Regionen in der Regel keinen Status S mehr. Norwegen kennt eine vergleichbare, sogar breitere Gebietsregel. Liechtenstein hat das nicht übernommen.
4. Reisegefälle: Liechtenstein erlaubt Ukraine-Reisen weitgehend uneingeschränkt; nach 15 Tagen Landesabwesenheit erfolgt ein Leistungsstopp. Wie engmaschig dies in der Praxis kontrolliert wird, ist nicht bekannt.

 Die Schweiz begrenzt Reisen in die Ukraine auf höchstens 15 Tage je Halbjahr (seit 1.11.2025, möglicher Widerruf).

 Das EWR-Land Norwegen verbietet Reisen grundsätzlich (seit 12.12.2023) und lässt Reisen in die Ukraine nur in begründeten Fällen zu. Eine erneute kollektive Gewährung nach Statusverlust ist ausgeschlossen.

 Fazit: Grosszügigere Regime für Heimatreisen begünstigen Zielwahl und sekundäre Zuzüge und schwächen die Signalwirkung der Schutzbedürftigkeit.

Zusätzlich zum Regelungsgefälle wirken strukturelle Pull-Faktoren eines Kleinstaats im Schweizer Wirtschaftsraum: hohe relative Sichtbarkeit einmal etablierter Netzwerke (Mundpropaganda in der Community), die bisherige gesetzliche Bleibeperspektive nach fünf Jahren (Automatik nach Art. 49 Abs. 2 AsylG bis zur Anpassung durch BuA 083/2026), Nähe zu CHF-Wirtschafts- und Arbeitsmarkt sowie ein im Vergleich zu CH/NO länger offenes Gruppenregime (keine Ausscheidung sicherer Regionen). Auch raschere oder niedrigschwelligere Verfahren in einem kleineren System können die Zielwahl mitbeeinflussen. Diese Faktoren erklären einen Teil des Anstiegs, sie rechtfertigen aber kein dauerhaftes Regelungsgefälle gegenüber vergleichbaren Staaten.

Haupthebel, die Liechtenstein selbst steuern kann, bleiben Gebietsregel und Reiseregel; die Sprachregel betrifft die Bleibeperspektive nach fünf Jahren.

Norwegen als Referenz
Norwegen kennt einen vorübergehenden kollektiven Schutz. Er ist wesentlich enger als in Liechtenstein: keine automatische Gruppengewährung bei letztem Wohnsitz in als sicher eingestuften Gebieten (seit 28.9.2024; Liste sicherer Regionen deutlich breiter als die Schweizer Regionalpraxis); grundsätzlich keine Ukraine-Reisen mit Widerrufsfolge und ohne erneute kollektive Gewährung; Residenzpflicht. Gebietsregel und Reiseregel sind deshalb die zentralen Vergleichspunkte, um kein dauerhaftes Regelungsgefälle entstehen zu lassen.

Rechtlicher Handlungsbedarf
Zugang zum Status S: Art. 43 Abs. 1 AsylG überlässt der Regierung Kriterien und Umfang. Die Ukraine-Schutzverordnung wurde zwar angepasst, aber bislang darauf verzichtet, sichere Gebiete zu definieren und Reisen in die Ukraine einzuschränken. Ohne gesetzliche Bindung bleibt das Gefälle zu CH/NO bestehen.

Aufenthaltsbewilligung nach fünf Jahren: Mit BuA 083/2026 entfällt der Automatismus; Art. 49 Abs. 2 verweist auf Art. 31. Die «fortgeschrittene Integration» wird in der AsylV derzeit mit Deutsch A1 konkretisiert. Nach fünf Jahren Aufenthalt und mit Blick auf die Teilnahme am Arbeitsleben ist das zu tief, deshalb soll dies gesetzlich auf B1 normiert werden. Bei Personen,

die die Sprache wegen einer Beeinträchtigung nachweislich nicht oder nur eingeschränkt erlernen können, soll die Regierung das erforderliche Sprachniveau mit Verordnung festlegen können; für alle übrigen gilt B1.

Gleichbehandlung (StGH 2025/086): Schutzbedürftige und vorläufig Aufgenommene sind vergleichbare Gruppen. Eine Sprachanhebung nur für Status S wäre nicht verfassungskonform; Art. 31 gilt deshalb für beide. Gebiets- und Reiseregel nach Art. 43 betreffen den vorübergehenden Gruppenschutz und stehen dazu nicht im Widerspruch.

Was die Initiative konkret regelt

- Art. 43 Abs. 1 und 2: Pflicht zur Bestimmung von Gebieten mit zumutbarer Rückkehr; kein vorübergehender Schutz bei letztem dauerhaftem Wohnsitz dort (Einzelfallvorbehalt).
- Art. 43 Abs. 4: höchstens 15 Tage pro Kalenderjahr in den Heimat- oder Herkunftsstaat — damit strenger als die Schweizer Praxis (höchstens 15 Tage je Halbjahr). Engere Verordnungsgrenzen und triftige Ausnahmegründe sind möglich.
- Art. 31 Abs. 1 Bst. d: Deutsch mindestens B1 als gesetzliche Voraussetzung der fortgeschrittenen Integration (Regelfall). Bei nachweislicher Beeinträchtigung, die das Erlernen der Sprache unmöglich oder eingeschränkt macht, legt die Regierung das erforderliche Sprachniveau mit Verordnung fest. Gleichwertige Abschlüsse und Diplome sind auf Verordnungsstufe anerkennbar.

Übergangsrecht

Die Gebietsregel gilt nur für neue Gesuche; bestehender Schutz bleibt unberührt. Die Reiseregel gilt ab Inkrafttreten für alle Personen mit vorübergehendem Schutz. Inkrafttreten am Kundmachungstag, damit das Regelungsgefälle rasch abgebaut wird. Die Sprachregel greift über Art. 31 bzw. nach Inkrafttreten von BuA 083/2026 über Art. 49 Abs. 2 Bst. a AsylG.

Vaduz, 22. September 2026

Die Initianten:

Hasler Erich

Schächle Simon

Kindle-Kühnis Marion

Seger Martin

Thomas Rehak

Vogt Achim

Legistisch geprüfte Initiativvorlage

(Änderungen der Regierung sind unterstrichen)

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Asylgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Asylgesetz (AsylG) vom 14. Dezember 2011, LGBl. 2012 Nr. 29, wird wie folgt abgeändert:

Art. 31 Abs. 1 Bst. d

1) Die Regierung kann auf Gesuch hin eine Aufenthaltsbewilligung erteilen, wenn:

d) der Asylsuchende über Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift auf mindestens dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt. Bei Personen, die die Sprache wegen einer Beeinträchtigung nachweislich nicht oder nur eingeschränkt erlernen können, legt die Regierung das erforderliche Sprachniveau mit Verordnung fest. Als Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse gelten auch die von der Regierung mit Verordnung anerkannten gleichwertigen Abschlüsse und Diplome.

Art. 43

Entscheid über die vorübergehende Schutzgewährung

1) Die Regierung bestimmt mit Verordnung, ob und nach welchen Kriterien und in welchem Umfang Gruppen von Schutzbedürftigen vorübergehend Schutz gewährt wird. Sie bestimmt insbesondere die Gebiete des Heimat- oder Herkunftsstaates, in die aufgrund der Sicherheitslage eine Rückkehr zumutbar ist.

2) Personen, die ihren letzten dauerhaften Wohnsitz in einem Gebiet nach Abs. 1 hatten, ist kein vorübergehender Schutz zu gewähren. Vorbehalten bleiben Fälle, in denen die Rückkehr im Einzelfall unzumutbar ist.

3) Die Regierung konsultiert vorgängig die beratende Kommission (Art. 85) und den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR).

4) Während der Dauer der vorübergehenden Schutzgewährung sind Reisen in den Heimat- oder Herkunftsstaat auf höchstens 15 Tage pro Kalenderjahr beschränkt. Die Regierung kann mit Verordnung engere Grenzen definieren sowie triftige Ausnahmegründe - insbesondere schwere Krankheit, Ausbildung oder Todesfall in der Kernfamilie - festlegen und das Verfahren regeln. Unzulässige Reisen ziehen den Widerruf des vorübergehenden Schutzes nach sich. Die Verlegung des Lebensmittelpunkts ins Ausland führt zum Erlöschen des vorübergehenden Schutzes. Personen, deren vorübergehender Schutz wegen unzulässiger Reisen widerrufen wurde oder wegen Verlegung des Lebensmittelpunkts erloschen ist, ist kein erneuter vorübergehender Schutz zu gewähren.

II.

Übergangsbestimmungen

1) Art. 43 Abs. 2 findet auf Gesuche um vorübergehenden Schutz Anwendung, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht werden. Ein bereits gewährter vorübergehender Schutz bleibt unberührt.

2) Art. 43 Abs. 4 findet ab Inkrafttreten dieses Gesetzes auf alle Personen Anwendung, denen vorübergehender Schutz gewährt wurde.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.